



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

55543 Bad Kreuznach
Burgenlandstraße 7
Abteilung Weinbau

Telefon: 0671/793-112
Telefax: 0671/793-833
E-Mail: weinbau@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Information

03/2021

Bepflanzung von Flächen mit Keltertrauben für den Gebrauch im eigenen Haushalt

Seit 2016 ist die Genehmigung für eine Anpflanzung nicht erforderlich, sofern die Fläche eine Gesamtgröße pro Antragssteller von 1000 m² (10 Ar) nicht überschreitet.

Die Anpflanzung ist jedoch grundsätzlich bei der Landwirtschaftskammer anzeigepflichtig, sofern sie eine Größe von 100 m² überschreitet. Die Prüfung der Anpflanzung ist kostenpflichtig (100 – 300 €).

Vor der Anpflanzung sind die Auflagen Dritter wie z. B. Natur – und Artenschutz mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Eine genehmigungsfreie Anpflanzung von Keltertrauben und gleichzeitiger gewerbsmäßiger Weinbau und / oder Weinausbau ist ausgeschlossen.

Wird eine o.g. Fläche gerodet, entsteht kein Anspruch auf Wiederbepflanzung.

Der gewonnene Wein oder das Weinbauerzeugnis (z.B. Traubensaft, Gelee) aus 10 Ar – Keltertraubenfläche (sog. Hobbyweingarten) darf nur im Haushalt des Weinerzeugers verwendet und **nicht** in den Verkehr gebracht werden (auch nicht verschenkt).

Die Anzeige einer Anpflanzung hat unverzüglich bei der Landwirtschaftskammer Bad Kreuznach zu erfolgen, spätestens jedoch zu dem der Anpflanzung folgendem 31. Mai. Bestandteil der Anzeige sind Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück, Rebsorte und die bestockte Fläche. Der Anzeige ist ein Lageplan beizufügen, anhand dessen die Fläche (Maßstab 1 : 5000 sofern möglich 1 : 1000) lokalisiert und aufgesucht werden kann.

Die Kontrolle durch die Weinüberwachung (Weinkontrolle) vor Ort ist jederzeit möglich.

Rechtsgrundlagen: (in den derzeit geltenden Fassungen)

- ◆ Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L. 58 vom 28.02.2018, S1)
- ◆ § 7e Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66)
- ◆ § 3a Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)